

Amtsgericht Fulda

Geschäfts-Nr.: 35 C 111/05 (E)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

19.10.2005

Beier, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Urteil
Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

der **Frau Monika Heck**, Inhaberin der Autovermietung Monika Heck,
August-Bebel-Str. 12, 67227 Frankenthal,

- Klägerin -

*Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Löffler und Partner, Welschgasse 3,
67227 Frankenthal,
Geschäftszeichen: 5362/05*

gegen

Basler Securitas Versicherungs AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten
durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Frank Grund, Ludwig-Erhard-Str. 22 - 24,
20302 Hamburg,
Geschäftszeichen: Schaden-Nr.: KH 050305767 00 LDA

- Beklagte -

*Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Chr. Kind und
Partner, Rabanusstr. 16, 36037 Fulda,
Geschäftszeichen: 1030/05*

hat das **Amtsgericht Fulda** durch den **Richter Seifert** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **14.09.2005** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.354,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.229,38 € seit dem 01.04.2005 und aus 124,65 € seit dem 11.08.2005 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht die Zahlung von Mietwagenkosten.

Die Klägerin betreibt eine auf Fahrschulwagen spezialisierte Autovermietung mit Sitz in Frankenthal. Am 27.01.2005 verunfallte ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelpedalen der Fahrschule Günter Müller aus Künzell anlässlich einer Prüfungsfahrt in Fulda auf der Petersberger Straße. Das Fahrzeug des Unfallverursachers war bei der Beklagten haftpflichtversichert. Zwischen den Parteien ist dem Grunde nach die Haftung des Versicherungsnehmers der Beklagten unstreitig.

Die Fahrschule Müller mietete bei der Klägerin für den beschädigten VW Golf vom 27.01.2005 bis zum 04.02.2005 einen VW Golf TDI 5-türig als Fahrschulwagen an, der unverzüglich noch am Unfalltag zur Verfügung gestellt wurde. Die Fahrschule Müller verfügte insgesamt, d.h. einschließlich des beschädigten Fahrzeuges, über 3 Fahrzeuge, wobei zwei mit Doppelpedalen ausgestattet sind und ein Fahrzeug für die Motorradfahrstunden benutzt wird. Die Fahrschule verfügt über 2 vollzeitbeschäftigte Fahrlehrer, wobei einer der Inhaber Günter Müller ist, sowie einen weiteren aushilfsweise beschäftigten Fahrlehrer. Die Fahrschule Müller legte mit dem Mietfahrzeug eine Fahrstrecke von 1928 km zurück. Die Reparaturdauer für das beschädigte Fahrzeug betrug 9 Tage. Die Klägerin ließ sich die Ansprüche der Fahrschule gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer sicherungsabtreten.

Die Klägerin rechnete mit Rechnung vom 07.02.2005 die Anmietung zu einem Gesamtpreis von 2.280,74 € zuzüglich Mehrwertsteuer ab. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf Bl. 10 d. A. Bezug genommen. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 19.03.2005 unter Fristsetzung zum 31.03.2005 zur Zahlung auf. Die Beklagte verlangte von der Fahrschule Müller mit den Schreiben vom 31.05.2005 und 17.06.2005 Auskunft, unter anderem über den auf eine Fahrstunde entfallenen Reingewinn. Hinsichtlich des weiteren Inhaltes dieser Schreiben wird auf Bl. 12 und 15 ff. d. A. Bezug genommen. Die Beklagte lehnte sodann eine Zahlung ab mit der Begründung, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der entgangene Gewinn weniger Kosten verursacht hätte, als die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges.

Die Klägerin macht zum einen die Nettomietwagenkosten abzüglich 3 % Eigensparnis, bezogen auf die Positionen Tages- und Kilometerpreis, mithin 2.229,38 € geltend, und zum anderen außergerichtlich entstandene, nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,65 €.

Die Klägerin behauptet, dass zum Unfallzeitpunkt sowohl das von dem Zeugen Günter Müller gesteuerte Fahrschulfahrzeug, als auch das verunfallte Fahrschulfahrzeug vollständig ausgelastet gewesen sei, und am Unfalltag sowie in den Folgetagen sowohl Fahrstunden, als auch Prüfungsfahrten angestanden hätten. Der Geschäftsinhaber, der Zeuge Müller, habe zum Unfallzeitpunkt ca. 35 Fahrschüler betreut. Der hauptangestellte Fahrlehrer, der Herr Heil, der regelmäßig das verunfallte Fahrzeug benutzt habe, habe ca. 25 Fahrschüler betreut und zum Unfallzeitpunkt hätten 3 seiner Fahrschüler unmittelbar vor der Prüfung gestanden. Insbesondere den Prüflingen sei es nicht zuzumuten gewesen, die Prüfungen zu verschieben bzw. auf ein nicht typengleiches Fahrschulfahrzeug zu wechseln. Bei Nichtanmietung des Ersatzfahrschulfahrzeuges wäre zudem eine Vielzahl von Terminverschiebungen notwendig geworden, die insgesamt bei den meist jugendlichen Fahrschulaspiranten zu einer Rufschädigung geführt hätten. Die Klägerin ist daher der Ansicht, dass es bei der Anmietung eines Ersatzfahrschulfahrzeuges nicht alleine auf die Höhe des drohenden Gewinnverlustes ankomme, sondern sämtliche nachteilige Folgen zu berücksichtigen seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.354,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.229,38 € seit dem 01.04.2005 und aus 124,65 € ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB notwendig und erforderlich gewesen sei; und dass für die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mietwagenkosten ausschließlich auf den durch den Ausfall des Unfallfahrzeuges entgehenden Gewinn abzustellen sei. Ein Renommeeverlust wäre zudem nicht eingetreten, da es sich bei dem beschädigten Fahrzeug nicht um das einzige Fahrschulfahrzeug gehandelt habe und es deswegen lediglich zu zeitlichen Verzögerungen bei den Terminen gekommen wäre. Da für das Fahrzeug des Zeugen Müller in der maßgeblichen Zeit auch Doppelstunden angesetzt seien, hätte man die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges dadurch umgehen können, dass mit dem Fahrzeug des Zeugen Müller jeweils nur Einzelstunden gefahren würden und in den freigewordenen Zeiten auch die Fahrschüler des Herrn Heil hätten fahren können. Die Höhe der abgerechneten Mietwagenkosten sei zudem nicht ortsüblich und unangemessen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen Günter Müller zu der Frage der Auslastung der Fahrschulfahrzeuge zum Zeitpunkt des Unfalles. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14.09.2005 (Bl. 53 ff. d. A.) Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 3 Ziff. 1 Pflichtversicherungsgesetz, 249 Satz 2 BGB ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der Mietwagenkosten in Höhe von 2.229,38 € zu. Die Klägerin hat sich den Anspruch der Fahrschule Müller gegen die Beklagte abtreten lassen.

Die Einstandspflicht der Beklagten für den Schaden der Fahrschule Müller aus dem Verkehrsunfall vom 27.01.2005 ist unstrittig. Die Beklagte hat dem Kläger daher all die

Kosten zu ersetzen, die zur Schadensregulierung erforderlich sind. Als erforderlich im Sinne von § 249 Satz 2 BGB sind diejenigen Mietaufwendungen anzusehen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Der Geschädigte kann die Mietwagenkosten nur dann nicht ersetzt verlangen, wenn mit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges die Unverhältnismäßigkeitsgrenze des § 251 Abs. 2 BGB überschritten ist. Bei der Frage, ob der Geschädigte die Mietaufwendungen in wirtschaftlich vernünftigen Grenzen gehalten hat, sind seine spezielle Situation und insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten maßgebend. Die Unverhältnismäßigkeit der Mietkosten im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB lässt sich nicht mittels einer allgemein gültigen Regelgrenze von bspw. 200 % des voraussichtlichen entgangenen Gewinnes bestimmen, sondern kann nur aufgrund einer die schützenswerten wirtschaftlichen Interessen des Geschädigten berücksichtigenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Dabei ist der Bewertung zugrunde zu legen, dass im Normalfall der Ersatz von Mietwagenkosten, die sich am Marktpreis ausrichten, nicht als unverhältnismäßig im Sinne von § 251 Abs. 2 BGB zu versagen ist (vgl. KG Berlin, Urteil vom 30.08.2004, NZV 2005, 146-148).

Die Anmietung eines Ersatzfahrerschulfahrzeuges war nach der ex-ante Sicht der geschädigten Fahrschule erforderlich und erweist sich zudem als nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB. Die Fahrschule Müller durfte in der Situation unmittelbar nach dem Unfall bei der Klägerin ein Fahrerschulfahrzeug zu den angegebenen Konditionen anmieten. Die Fahrschule Müller betreibt insgesamt 2 Fahrerschulfahrzeuge mit Doppelpedalen für die Pkw-Fahrschule, die zum Unfallzeitpunkt auch im Wesentlichen, nämlich zwischen 90 und 100 % ausgelastet waren. Dies steht zur Überzeugung des Gerichtes aufgrund der Aussage des Zeugen Müller und den im Termin vorgelegten Stundennachweisen fest. Danach war die Fahrschule nach Ausfall des beschädigten Fahrerschulfahrzeuges ohne Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht in der Lage, die für dieses Fahrzeug vereinbarten Fahrstunden und Prüfungsfahrten - etwa auf einem anderen, eigenen Fahrerschulfahrzeug - durchzuführen.

Das Gericht vermag nicht der Ansicht der Beklagten zu folgen, dass die Fahrschule Müller die für das beschädigte Fahrzeug vorgesehenen Fahrstunden und Prüfungsfahrten während der Ausfallzeit des einen Fahrerschulfahrzeuges auf dem anderen Fahrerschulfahrzeug hätte durchführen können. Die Beklagte hat dazu vorgetragen, dass es zumutbar gewesen wäre, bei einer Doppelstunde des Fahrlehrers Müller nur eine Einzelstunde durchzuführen

und jeweils in der dann freiwerdenden Einzelstunde die Fahrstunden durchzuführen, die ursprünglich für das ausgefallene Fahrzeug des Fahrlehrers Heil angesetzt waren.

Zum einen ist dies jedoch bei der Anzahl der jeweilig anstehenden Fahrstunden bereits rechnerisch gar nicht möglich, zum anderen ist eine solche Vorgehensweise nicht zumutbar.

Es ist nämlich ausweislich der Stundennachweise gerade nicht so, dass immer einer Doppelstunde bei dem Fahrlehrer Müller auch eine Doppelstunde bei dem Fahrlehrer Heil gegenüber steht, so dass man eine Aufteilung dergestalt vornehmen könnte, dass der Fahrschüler des Herrn Müller die erste und der Fahrschüler des Herrn Heil die zweite Stunde der Doppelstunde fährt, oder umgedreht. Es wäre daher mit einem enormen logistischen Aufwand verbunden, in die jeweils zweite Einzelstunde bei dem Zeugen Müller eine Fahrstunde bzw. Fahrprüfung des Fahrlehrers Heil zu legen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine derart kurzfristige Verlegung von Fahrprüfungen bereits aufgrund des Terminplanes des jeweiligen Prüfers kaum möglich sein wird, und dass auch eine kurzfristige Verschiebung von Fahrstunden in vielen Fällen an den privaten Terminplanungen der Fahrschüler scheitern dürfte. Letztendlich würde aber auch eine solche Vorgehensweise zu einem nicht unwesentlichen Imageschaden bei der Fahrschule Müller führen. Denn für das planmäßige und termingerechte Durchführen der vereinbarten Fahrstunden wird regelmäßig die Fahrschule verantwortlich gemacht und für einen Fahrschüler spielt es eine nicht unbedeutende Rolle, dass er seine Fahrschule und insbesondere seine Prüfung auf dem von ihm gewohnten Pkw absolvieren kann.

Im Ergebnis zeigt sich darin die bei Beschädigung und Ausfall eines Fahrschulfahrzeuges besondere, hier im Einzelfall zu berücksichtigende Situation. Eine Fahrschule stimmt bekanntermaßen regelmäßig weit im Voraus die Termine mit ihren Fahrschülern ab, wobei dabei in erster Linie auf die privaten Belange der Fahrschüler Rücksicht genommen wird. Die Terminierung der Fahrstunden richtet sich mithin in erster Linie nach den Fahrschülern. Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass natürlich die meisten Fahrstunden nachmittags oder sonabendends vormittags liegen, also nach der Ausbildungs- oder Arbeitszeit der Fahrschüler. Es wird daher gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, ein Vielzahl der angesetzten Fahrstunden in einen zeitnahen Bereich zu verlegen oder nachzuholen. Diese besondere Situation auf dem Fahrschulmarkt führt dazu, dass die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung zu der Anmietung eines Ersatztaxifahrzeuges, bei der in erster Linie auf den entgangenen Gewinn abgestellt wird, auf den

vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist. Bei Ausfall eines Taxifahrzeuges ist es nämlich regelmäßig nicht so, dass für dieses bestimmte Fahrzeug bereits im Vorfeld längerfristig Termine vereinbart sind. Ein Taxiunternehmen arbeitet vielmehr in der Regel auf Zuruf oder aufgrund unmittelbarer vorheriger telefonischer Anforderung der Kunden und ist damit gerade nicht in einen derart starren Terminplan eingebunden, wie dies bei einem Fahrschulfahrzeug der Fall ist. Es kann daher, wie von der Beklagten vertreten, nicht in erster Linie auf die Höhe des für die Anmietzeit zu erwartenden Gewinnausfalls bei der Fahrschule Müller ankommen. Ein Vergleich zwischen der Höhe der Mietwagenkosten und des möglicherweise entgehenden Gewinnes würde die besondere Situation auf dem Fahrschulmarkt unberücksichtigt lassen. In der Situation der Fahrschule Müller waren noch andere Aspekte als der reine Gewinn zu berücksichtigen. Maßgebend ist dabei, dass eine Fahrschule Verpflichtungen gegenüber Fahrschülern eingegangen ist und Gefahr läuft, ihren Ruf zu schädigen, wenn sie diesen nicht nachkäme (vgl. Amtsgericht Groß-Gerau, Urteil vom 04.09.2003, Az.: 67 C 82/03).

Von daher war nach ex-ante Betrachtungsweise aus der Sicht der Fahrschule Müller die Anmietung eines Ersatzfahrschulfahrzeuges erforderlich und auch nicht im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB unverhältnismäßig.

Die Mietwagenkosten waren zudem auch der Höhe nach erforderlich und angemessen. Das pauschale Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Mietwagenpreise der Klägerin ist unzureichend und damit unbeachtlich. Die Klägerin hat ein Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. Pfeffer, betreffend einen anderen Rechtsstreit, vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass in dem anderen Rechtsstreit die Mietwagenkosten für angemessen erachtet wurden. Aufgrund dieser Darlegung der Klägerin hätte es an der Beklagten gelegen, genauer darzulegen, warum die Preise der Klägerin nicht ortsüblich bzw. unangemessen sind, wobei dabei auf die besondere Situation des Mietwagenmarktes für Fahrschulfahrzeuge hätte eingegangen werden müssen. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 12.09.2005 auch diesbezüglich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Vergleichspreise im Sondermarkt „Fahrschulwagen“ maßgebend sind. Eines weiteren gerichtlichen Hinweises bedurfte es daher nicht. Es wurde jedoch durch die Beklagte nicht dargelegt, bei welchem anderen Anbieter von Fahrschulmietfahrzeugen die Fahrschule Müller ein vergleichbares Fahrzeug zu günstigeren Preisen hätte anmieten können.

Die Beklagte hat daher der Klägerin die abgerechneten Mietwagenkosten zu ersetzen. Der Höhe nach belaufen sich diese nach Abzug eines Eigensparnisanteiles von 3 % auf 2.229,38 €.

Darüber hinaus hat die Beklagte gemäß §§ 280, 286 BGB die nicht anrechenbaren, vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,65 € als Verzugsschaden zu ersetzen.

Der Zinsanspruch ist nach den §§ 286, 288, 291 BGB begründet.

Der Klage war daher vollumfänglich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in dem § 709 S. 1 ZPO.

Seifert
Richter



Ausgefertigt
Fulda, den 20. Okt. 2001
[Signature]
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle